



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Hinweisblatt KU Mindestanforderungen an kommunale KU-Richtlinien

Richtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 - 2027 (NiSE)

Stand 05.09.2023

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie besteht die Möglichkeit, lokal agierende Klein- und Kleinst-Unternehmen (gemäß EU-Definition) zu unterstützen, soweit dafür ein KU-Fonds im GIHK-Antrag (EFRE-Fördergebiet) und durch Rahmenbescheid („Positivliste“) bestätigt wird.

Verfahren der KU-Förderung über den NiSE-KU-Fonds

- Die NiSE-Programmkommune reicht bei der SAB einen Antrag zur KU-Förderung ein. **Fördergegenstand** ist die **Einrichtung eines KU-Fonds** durch die Kommunen. Die Kommunen legen dabei selbst fest, in welcher Höhe vom Freistaat Sachsen Fördermittel für die KU-Förderung zur Verfügung gestellt werden sollen und bestimmen damit ihren kommunalen Eigenanteil (30 % für die kreisfreien Städte und 25 % für die kreisangehörigen Städte). Die Höhe des kommunalen KU-Fonds muss 200.000,00 EUR übersteigen. Das KU-Fonds-Volumen (= ff. Ausgaben des Fonds) besteht aus dem EFRE-Zuschuss und dem kommunalen Eigenanteil und entspricht den geplanten Zuwendungen/ Beihilfen an die KU. Dieser geplante Mittelbedarf ist bei der Antragstellung plausibel mit den erwartbaren KU-Vorhaben herzuleiten/ zu begründen.
- Die KU-Förderung hat auf Grundlage einer kommunalen KU-Richtlinie zu erfolgen, die den Vorgaben des EU-Förderrechts und der o.g. EFRE-Förderrichtlinie genügen und die nachstehend aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen muss. Die kommunale Förderrichtlinie ist der SAB mit dem Einzelprojektantrag vorzulegen.
- Die Kommune legt die Mindestbeihilfe, die maximale Förderhöhe, den Fördersatz und ggf. die Konditionen für eine erhöhte Förderung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen fest. Die Förderung gilt im Rahmen des Fördergebietes, kann jedoch räumlich auf Entwicklungsschwerpunkte begrenzt werden.
- Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und einheitlichen Vollzugs der kommunalen KU-Förderungen müssen die NiSE-Programmkommunen die von der SAB zur Verfügung gestellten Unterlagen verwenden (Hinweisblatt, Beleglisten, Prüfdokumentation). Die Kommunen sind für die Datenerfassung im Rahmen der KU-Förderung verantwortlich.
- Die SAB erlässt auf Antrag gegenüber der jeweiligen Programmkommune einen Zuwendungsbescheid für die Einrichtung des KU-Fonds, mit dem auch die für die KU-Förderung zur Verfügung gestellten Fördermittel betragsmäßig festgelegt werden. Mit dem Bescheid wird gleichzeitig die kommunale KU-Förderrichtlinie bestätigt.
- Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zuwendungsbescheides zur KU-Förderung fungieren die begünstigten Programmkommunen als Zuwendungsgeberin für die Unternehmen als Endempfänger. Die Programmkommunen entscheiden unter Berücksichtigung der kommunalen KU-Förderrichtlinie, welche Unternehmen eine Förderung erhalten. Nach Gewährung der kommunalen Zuwendung an ein Unternehmen kön-

nen Sie die Auszahlung der staatlichen Fördermittel für den KU-Fonds in entsprechender Höhe beantragen.

Mindestanforderungen an die kommunale KU-Richtlinie

Folgende Mindestregelungen müssen sich in den KU-Richtlinien der Kommune wiederfinden:

1. Die Förderrichtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 ist zu benennen und auf die dort genannten Rechtsgrundlagen und Mindestanforderungen ist Bezug zu nehmen. Auf die sich aus EU-Recht und der Förderrichtlinie ergebenden Verpflichtungen zur Beachtung der Vorgaben zu diskriminierungsfreien Verfahren und zu Gleichbehandlung, Integration und Inklusion ist in den kommunalen Richtlinien ausdrücklich hinzuweisen. Weitere sich aus dem EU-Förderrecht ergebende Pflichten sind an die KU zu übertragen.
2. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Vorgaben von Ziff. II. 3. b) der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027. Insbesondere müssen der in der kommunalen Förderrichtlinie bestimmte Verwendungszweck und die Fördergegenstände sowie der Kreis der Zuwendungsempfänger die dort festgelegten Anforderungen erfüllen.
3. Beihilferechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

Als beihilferechtliche Grundlage gilt Ziffer I. Nr. 4. b) der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027. Demzufolge kann Beihilfe nur als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) gewährt werden.

4. Der Fördersatz für Zuwendungen an ein Unternehmen soll maximal 40% betragen. Die Beihilfe ist auf 50.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Eine Erhöhung auf max. 50% bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist möglich (die Beihilfe ist dann auf 62.500,00 EUR begrenzt).
5. Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:
 - a) Unternehmen, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
 - b) Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - c) Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
 - d) Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
 - e) Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
 - f) Unternehmen des Verkehrssektors,
 - g) Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe

- h) Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
- i) Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächige Einzelhandels- und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
- j) Tankstellen,
- k) Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
- l) Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
- m) Versicherungen und Kreditinstitute,
- n) Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
- o) Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
- p) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
- q) Stiftungen

Die Kommunen können darüber hinaus weitere Ausschlussregelungen treffen.

6. Eine KU-Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Fachförderung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.)

Aktuelle Hinweise der SAB

Ihnen sind hier zwei Berechnungsbeispiele zur Herleitung der Höhe des Fördermittelantrags mit über 200.000,00 EUR KU - Fondsvolumen beigefügt (mit 70% und 75% Fördersatz).

Die vereinfachten Kostenoptionen (VKO) finden keine Anwendung bei der KU-Förderung nach der Richtlinie NiSE.

Ein Workshop für die KU-Fonds-Kommunen wird für den Herbst 2023 vorbereitet.

Eine NiSE-Antragstellung für den KU-Fonds ist auch bereits mit dem Entwurf der kommunalen KU-Richtlinie und der Herleitung zur Höhe der Zuwendung KU-Fonds möglich.

Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der KU-Fonds nicht vorgesehen.

Eine Abstimmung mit der Abteilung Wirtschaftsförderung zur „kleinen“ GRW-Förderung erfolgt aktuell.

Details zum Auszahlungsverfahren (Erstattungsprinzip) werden in Kürze beraten.